

Stadt Übach-Palenberg

Wohnbebauung an der Schulstraße 38/40

STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ (ASPI)

für das Flurstück 1147

Auftraggeber:

F. Davids
Gut Hommerschen
52511 Geilenkirchen

Bearbeitung:

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer
Walderych 56
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451 – 95 94 20
E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

Inhalt

1.0	Einleitung / Anlass zur Stellungnahme	1
2.0	Die Artenschutzprüfung (ASP).....	1
2.1	Gesetzliche Grundlagen	1
2.2	Methodik zur ASP.....	3
3.0	Das Plangebiet	4
3.1	Lage im Raum	4
3.2	Ausgangszustand des Plangebietes.....	4
3.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
4.0	Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet.....	7
4.1	Auswertung vorhandener Kenntnisse.....	7
4.2	Begehungen vor Ort	10
4.3	Bewertung der Lebensraumpotentiale.....	11
4.3.1	Nahrungshabitat.....	11
4.3.2	Fortpflanzungshabitat.....	11
5.0	Potentielle Wirkfaktoren	11
6.0	Ergebnis der ASP Stufe I.....	11
7.0	Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes	12
8.0	Resümee – Ergebnis	13
	Literatur	14

1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme

Auf dem Gelände der ehemaligen Musikschule an der Schulstraße in Übach-Palenberg – Marienberg möchte die Stadt Palenberg Baurecht schaffen zur Errichtung von 9 Hauseinheiten in Form von Einzel- und Doppelhäusern (Konzept RAUMPLAN AACHEN, August 2018). Das Bebauungsplanverfahren erfolgt nach § 13a BauGB.

Das Plangebiet in der Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 33, Flurstück 1147 (296) umfasst eine Fläche 4689 m². Die Erschließung ist über die Schulstraße gegeben.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens gilt es zu überprüfen, ob von dem Vorhaben schützenswerte, planungsrelevante Arten der Fauna im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Die vorliegende Stellungnahme zum Artenschutz behandelt diese Thematik.

Der im Regelfall mit der Bebauung einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft kann sich nachhaltig auf die potentiellen existenzbestimmenden Lebensgrundlagen für die Fauna auswirken.

Kommen planungsrelevante Tierarten vor und sind von dem Vorhaben betroffen, sind einschlägige, sachgemäße Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

2.0 Die Artenschutzprüfung (ASP)

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- sowie Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Bei der Entwicklung und Realisierung der hier geplanten Bebauung können ggf. geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein. In NRW erfolgt die Artenschutzprüfung entsprechend den Regelungen nach der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV 2016). Ergänzend wird die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010) herangezogen. Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die bei der Artenschutzprüfung einer Art- für –Art – Betrachtung unterzogen werden sollen. Alle anderen europäisch geschützten Arten werden im Allgemeinen in Bezug auf die Lebensräume betrachtet, weil die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG im Sinne des §44 Abs. 5 BNatSchG bei diesen Arten nicht zwingend zu erwarten sind. Aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustands und ihrer weiten Verbreitung ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (nach §45 Abs.5 BNatSchG) bei einem Eingriff meist weiterhin gegeben.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen zwei Schutzkategorien unterschieden:

- **Besonders geschützte Arten:** Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- **Streng geschützte Arten:** Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV

Inhalte der Artenschutzprüfung (Stufe 1)

Mit der ASP (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG**, von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden.

Verbot Nr. 1: Wild lebende Tiere (der besonders geschützten Arten) dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.

Verbot Nr. 2: Wild lebende Tiere (der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Verbot Nr. 3: Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere (der besonders geschützten Arten) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot Nr. 4: Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen (der besonders geschützten Arten) oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Fehlt der räumliche Zusammenhang für die Lebensraumbedingungen, sind gezielte Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. BNatSchG.

Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

2.2 Methodik zur ASP

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- (1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
- (2) die Beobachtungen vor Ort,
- (3) und eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumsprüchen planungsrelevanter Arten.

Für die **Auswertung vorhandener Erkenntnisse** dient u. a. hier die Artenliste (Tabellarische Aufstellung, nachfolgend) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 5002/4 Geilenkirchen. Das Plangebiet liegt innerhalb des MTB. Es werden alle **planungsrelevanten Arten**, die im Messtischblatt ein bekanntes Vorkommen haben, aufgelistet. Das Spektrum der potentiell vorkommenden Arten wird durch den Vergleich der ökologischen Ansprüche der einzelnen Arten mit den gegebenen Lebensraumbedingungen eingegrenzt.

Auf diesen Erkenntnisgewinn folgend wurden gezielt Begehungen des Gebietes durchgeführt, um durch **Beobachtungen vor Ort** den Kenntnisstand zu erweitern.

Abschließend werden die gewonnenen Erkenntnisse auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Struktur des Lebensraums sowie konkrete Hinweise) ausgewertet.

3.0 Das Plangebiet

3.1 Lage im Raum

Das Plangebiet an der Schulstraße, teils Hubertusstraße, schließt unmittelbar im Westen und Süden an die vorhandene Wohnbebauung mit vorwiegend Einzelwohnhäuser und Hausgärten an. An der Nordseite befindet sich das Schulgelände der ehemaligen Grundschule mit seinen Gebäuden. Im Osten bildet eine waldartige Böschung („Die Gehölde“) mit starkwüchsigem Baumbestand, die bis zur Hügelstraße reicht, eine prägende Kulisse. Der Bereich der Böschung entlang der Hügelstraße mit einer Breite von ca. 100 m ist Teil des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wurmtal und Seitentäler (5.08.195)



Abb.: Plangebiet im Zustand mit der ursprünglichen Nutzung als Musikschule

(Tim online; Bezirksregierung Köln 2019, ohne Maßstab und Gewähr)

3.2 Ausgangszustand des Plangebietes

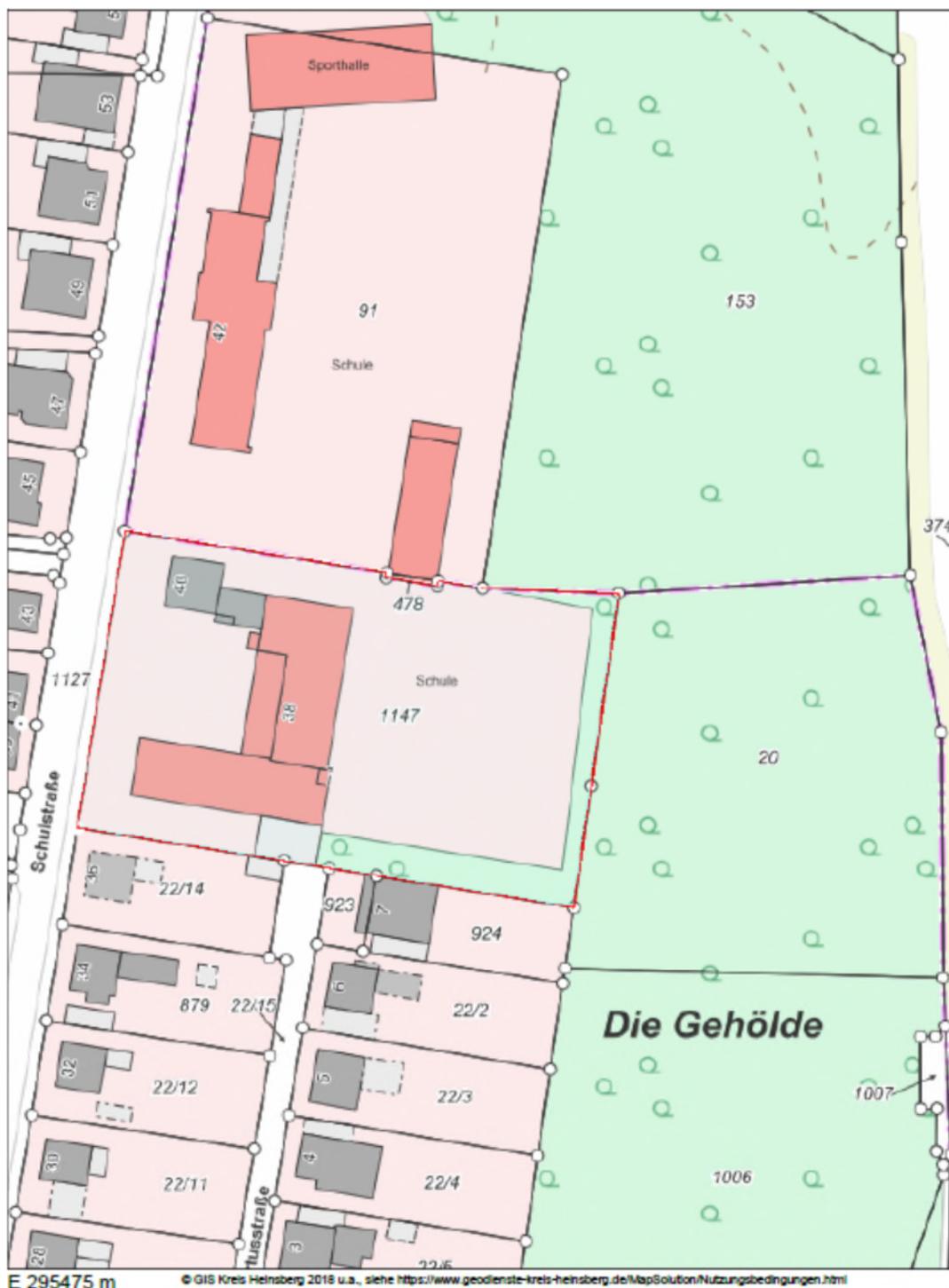
Das Plangebiet, Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 33, Flurstück 1147 (296) umfasst eine Größe von 4689 m². Die ehemaligen mehrfach gegliederten Gebäude und das Schulhofgelände haben den größten Teil der Flächen versiegelt. Kleinteilig haben an der Westseite Rasenflächen mit einzelnen Strauchgehölzen den Eingangsbereich begleitet. Von

den ursprünglichen 7 starkwüchsigen Bäume sind im vergangenen Winter 4 Stück gerodet worden.

Nach Abriss der Gebäude und Baufeldräumung ist Fläche im Rohbodenzustand verblieben.

Die Lebensraumpotentiale für die regionale Fauna haben sich innerhalb des Plangebietes auf den Baumbestand beschränkt.

Abb.: 2 Katasterdarstellung – Standort der ehemaligen Musikschule 38/40 Flurstück 1147



Stadt Übach-Palenberg Auszug aus dem Geodatenbestand 05.04.2019

3.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung von 9 Wohneinheiten, Einzel- und Doppelhäuser, begleitet von Hausgärten. Die Bauweise passt sich der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Schulstraße / Hubertusstraße an. Die Erschließung erfolgt mit einer Stichstraße, unmittelbar über die Schulstraße.



Abbildung 2: B-Plan-Entwurf für das Flurstück 1147, Flur 33 in Übach-Palenberg (unmaßstäblich) Konzept RAUMPLAN, Aachen, August 2013.

4.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet

Lebensraumpotentiale bieten sich auf den Rohböden innerhalb des Plangebietes derzeit nicht.

Angesichts der ursprünglichen, umfangreichen Versiegelung des Geländes durch die Schulgebäude und dem Schulhofgelände hat kein wesentlich bedeutender Lebensraum bestanden.

Die größeren Bäume haben zeitweise als möglicher Ansitz, Singwarte oder Schlafplatz gedient, z. B. für Tauben, Krähen etc.

Soweit die geplante Bebauung noch nicht realisiert wird, ist nicht auszuschließen, dass sich im Jahreslauf eine Brache-Vegetation entwickelt. Sukzessive können sich damit auch Tierarten einstellen.

Von Bedeutung für die lokale Fauna sind die unmittelbar östlich angrenzenden Böschungsf Flächen mit Baum- und Strauchbestand wie auch die Hausgärten.

Das Vorhaben wird mit der Realisierung der Bebauung keine direkten Beeinträchtigungen für die Fauna im Plangebiet auslösen. Gleichwohl sind Störungen während der Bauzeiten auf die Umgebung nicht auszuschließen. Dies betrifft Tiere, insbesondere Vögel, in den Bereichen der waldartigen Böschung. Für einige Arten können Scheueffekte vorübergehend gegeben sein. Von Nachteil würde sich dies nur erweisen, wenn damit aktive Gelege, Fortpflanzungsstätten, verlassen und aufgegeben werden.

4.1 Auswertung vorhandener Kenntnisse

Das Messtischblatt 5002 / 4 benennt für den Bereich, in dem das Plangebiet liegt, nachfolgende planungsrelevante Arten. Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten in der Örtlichkeit können nicht alle der hier formal aufgeführten Arten vorkommen.

Die Namen der entsprechenden nicht vorkommenden Arten sind durchgestrichen. Die übrigen werden nachfolgend in Gruppen zusammengefasst kommentiert

Art		Status	Erhaltungszust. NRW	RL	Schutzgrad
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Art. Vorh.	G	3	§, §§
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art. Vorh.	G-	2	§, §§
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art. Vorh.	G	G	§, §§
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Art. Vorh.	S	2	§, §§

<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art. Vorh.	G	R	§, §§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art. Vorh.	G	*	§, §§
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	V	§, §§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	*	§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	3S	§
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G	*	§
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	3S	§, §§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	3	§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	VS	§, §§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	2S	§
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	sicher brütend	U	3	§
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G	*	§
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	*S	§, §§
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	3S	§, §§

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB 5002/4 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig U = ungünstig S = schlecht

- = Tendenz abnehmend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;

RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

• Säugetiere – Gruppe der Fledermäuse

Die in der Liste aufgeführten Fledermäuse treten möglicherweise in den Dämmerungs- und Nachstunden während der Jagd auf Nahrung in den Randbereichen zu den Gärten und des Baumbestandes der Böschung („Die Gehölde“) auf.

Fledermaus-Quartiere sind von dem Vorhaben direkt und indirekt nicht betroffen. Potentielle Nahrungsquellen werden durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert.

Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse, hier insbesondere die Zwergfledermaus, unverschlossene Rohbauten, die über einen längeren Zeitraum ruhen, zu Zeiten des Quartierwechsels, vornehmlich September / Oktober besiedeln können.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sollte die Besiedlung von Rohbauten durch entsprechendes Verschließen der Gebäudeöffnungen vereitelt werden.

- **Gruppe der Greifvögel, Falken und Eulen**

Auf den größeren Bäumen der Böschung, am Rand des Plangebietes können zeitweise Arten, wie Mäusebussard, Habicht, Sperber, Waldkauz, Schleiereule im Ausnahmefall und Turmfalke ansitzen, zeitweise zum Ruhen oder auch Schlafen. Nahrungshabitate sind nur indirekt betroffen. Sperber und auch Habicht können in den Baumbeständen nach Singvögeln oder Tauben jagen.

Während der Begehungen haben sich derzeit keine Horste oder Höhlungen in Bäumen als mögliche Fortpflanzungsstätte gezeigt. Ein Verscheuchen durch das Vorhaben während der Bauzeit ist nicht auszuschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich damit nicht.

„Ruhe“-Bäume und Nahrungsquellen sind im weiteren Umfeld (Wurmtal) hinreichend gegeben.

- **Gruppe der Reiher**

Der Graureiher kommt im Wurmtal, vorzugsweise im Bereich der teiloffenen Landschaft, nahe zu den Gewässern vor. Gelegentlich werden auch Hausgärten mit Teichanlagen, die mit Fischen besetzt sind, als Nahrungsquelle aufgesucht. Ansitzen und Ruhen auf den Bäumen am Rand des Plangebietes können gelegentlich auch Graureiher, vergleichbar wie bei den Greifvögeln.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben hier für den scheuen Graureiher nicht.

- **Gruppe der Schwalben**

Mehlschwalbe und Rauchschnalbe kommen übergreifend auf der Jagd nach Insekten auch im Umfeld des Plangebietes vor.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich mit dem Vorhaben nicht direkt.

Im seltenen Ausnahmefall könnten Schwalben sehr lange ruhende Rohbauten (bei mehr, als einem Jahr) innen und außen besiedeln. Bei der Wiederaufnahme von Bauarbeiten an Gebäuden sind gegebenenfalls in Teilbereiche für die Dauer der Schwalben-Brutzeiten Arbeiten zurückzustellen.

- **Sonstige planungsrelevante Arten**

Der **Eisvogel** kommt im Wurmatal am Flusslauf „Wurm“, Entfernung ca. 350 m und den Gewässern des Naherholungsgebietes vor. Auf der Jagd nach kleinen Fischen in Teichen der Hausgärten taucht die Art möglicherweise auch im Umfelle des Plangebietes auf.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind jedoch zu erwarten.

Der **Kuckuck** tritt als Brutschmarotzer im Umfeld von Marienberg auf. Für seine Fortpflanzung nutzt die Art Nester anderer brutaktiver Singvögel, wie z. B. Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig oder Bachstelze.

Unmittelbar im Bereich des Vorhabens sind bisher keine potentiellen Nester festzustellen gewesen. Artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden.

Der **Star** kann in Schwärmen auftauchen und gelegentlich die Bäume im Herbst nahe dem Plangebiet zum Ruhen und Schlafen aufsuchen. Die Art bevorzugt jedoch mehr einen lichterem Baumbestand, als hier auf der Böschung „Die Gehölde“ vorhanden.

Fortpflanzungsstätten in Form von Baumhöhlen oder Nistkästen, die für den Star geeignet sein können, sind im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

4.2 Begehungen vor Ort

Begehungen sind erfolgt am:

15.04.2019, abends 19.00 bis 20.30 Uhr

23.04.2019, morgens 6.00 bis 7.15 Uhr

5.05.2019, abends 18.30 bis 20.00 Uhr

Während der Begehungen konnten in den Bereichen entlang der Plangebietsgrenzen und unmittelbar angrenzenden Flächen wiederholt folgende Arten beobachtet und gehört werden:

Tauben (Haustauben), Kohlmeisen, Buchfinken, Amseln, einzelne Elstern, einzelne Rotkehlchen, Zaunkönig, Heckenbraunelle, einmal Fitis, einmal Eichelhäher, mehrfach Rabenkrähen.

Konkrete Hinweise auf Nester und Bruten haben sich nicht ergeben.

4.3 Bewertung der Lebensraumpotentiale

4.3.1 Nahrungshabitat

Innerhalb des Plangebietes bieten sich der Fauna aufgrund des Flächenzustandes derzeit keine Nahrungsangebote. Mit der Vegetation in den Randbereichen sind Nahrungsquellen in Form von kleinen Sämereien und Insekten gegeben und nehmen in dem waldartigen Bestand nach Art und Umfang zu.

4.3.2 Fortpflanzungshabitat

Auf der aktuellen Fläche sind keine Strukturen, die als Fortpflanzungsstätte für planungsrelevante Arten dienen können. Am Boden weisen Löcher vereinzelt auf Kleinsäuger hin. Über die abgrenzende Zaunanlage ragen Äste herüber, die im Einzelfall Nester von Vögeln tragen können. Zur Zeit der Begehungen sind keine Nester in den Bäumen und einzelnen Sträuchern in den Rand- und Übergangsbereichen nahe der Plangebietsgrenze vorgefunden worden.

5.0 Potentielle Wirkfaktoren

Aufgrund der bereits erfolgten Baufeldräumung kommt es nicht zu weiteren Lebensraumverlusten. Mit der ehemaligen Nutzung war die Grundstücksfläche in großen Umfang versiegelt, so dass hier von einem nur geringen Verlust an Lebensraumpotentialen auszugehen ist.

Während der Bauzeit kann es zu zeitweisen Störungen für die Fauna in den unmittelbar benachbarten Bereichen kommen. Nachhaltige Wirkungen sind damit nicht verbunden, da der waldartige Bestand hinreichende Ausweichmöglichkeiten bietet. Relevante Fortpflanzungsstätten sind derzeit nicht betroffen.

Die zu erwartenden Baustellen können mit Einläufen, Schächten zu möglichen Tierfallen werden, insbesondere für Jungtiere.

6.0 Ergebnis der ASP Stufe I

Die Fläche des Plangebietes hat in ihrem derartigen Zustand für die Fauna, hier der Baufeldräumung, keine Bedeutung. Während der Bauzeiten kann es temporären Störungen für Tiere, zu den auch planungsrelevanten Arten zählen, in den Randbereichen kommen.

Im Rahmen der Begehungen sind keine relevanten Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vorgefunden worden.

Das mit dem Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, ist derzeit nicht zu erwarten.

7.0 Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes

Zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind nachfolgende Maßnahmen zu berücksichtigen. Für planungsrelevante Arten ist das Auslösen der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Im Sinne der allgemeinen Artenschutzbestimmungen nach §39 BNatSchG ist zudem das grundlose Töten aller Tiere untersagt.

1. **Rodungen und massiver Rückschnitt von Gehölzen**, dies betrifft die Randbereiche des Plangebietes, dürfen gesetzlich nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nur innerhalb der Vegetationsruhe und vermehrungsfreien Zeit (1. Oktober bis 28. Februar) vorgenommen werden. Die Rodungen sind auf ein erforderliches Mindestmaß zu beschränken und der waldartige Bestand sollte erhalten bleiben.

Ist aus bautechnischen Gründen das Entfernen von Gehölzen in den Frühjahrs- und Sommermonaten erforderlich, gilt es hier die Maßnahme unter Punkt zu berücksichtigen.

2. **Unmittelbar vor Baubeginn** (*) ist zu prüfen, ob geschützte und/oder planungsrelevante Arten und ihre Lebensstätten in den Baufeldern und seiner unmittelbaren Umgebung, hier den Randbereichen vorhanden und betroffen sind. Mit Betroffenheit einer Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungsstätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden. Bei Funden ist die UNB Kreis Heinsberg zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

*) Der Baubeginn für die einzelnen Wohnhäuser ist nicht konkret bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Laufe einiger Zeit, von mehreren Monaten, auf den Rohbodenflächen eine Vegetationsbrache entwickelt, die von Tieren ggf. besiedelt wird.

3. Die **Neubesiedlung** der baulichen Anlagen durch planungsrelevante Faunenarten ist nicht auszuschließen. Dies kann vor allem dann eintreten, wenn Rohbauten über einen längeren Zeitraum, von mehr als einem Jahr, ruhen.

Maueröffnungen (Fenster, Türen Dachgauben), sollten mit geeigneten Materialien verschlossen um Konflikte im Sinne der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Arten wie die **Zwergfledermaus**, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln können.

4. Das Entstehen von **Laichgewässern** bei wassergefüllten Gruben und Fahrspuren, insbesondere in den Frühjahrsmonaten durch wandernde Amphibien, wie z. B. die Erdkröte, sollte vermieden werden. Für die Larven ist mit dem Baubetrieb keine erfolgreiche Metamorphose zu erwarten.
5. **Tierfallen** wie Schächte oder offenliegende Keller sind während der Baumaßnahmen, wenn die Arbeiten daran ruhen, so zu sichern, dass sich keine (tödlichen) Gefährdungen ergeben. Dauerhaft verbleibende Schächte, Gullys etc. sollten ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit feinen Gittern oder Platten.
6. Während der Bauphasen in den Sommermonaten sind **Baustellenbeleuchtungen** (Halogenlampen / Strahler) – sofern diese verwendet werden - so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden. Es sollte auf helle Leuchtmittel mit einem hohen UV-Anteil verzichtet werden. Leuchtkörper, die durch ihre Bauart das Licht nach unten abstrahlen, sind zu bevorzugen, damit es nicht zu weiträumigen, horizontalen Abstrahlungen kommt.

8.0 Resümee – Ergebnis

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten, hier im Umfeld des Plangebietes, jedoch das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten. Die präventiven Maßnahmen bleiben im Zuge der Bebauung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben kann aus artenschutzrechtlicher Sicht durchgeführt werden.

Geilenkirchen, den

6.05.2019



Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer
(Landschaftsarchitekt AKNW)



Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (o.J.): Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Online unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Col_Lucacerv.pdf (abgerufen am 10.11.2017)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 vom 01.03.2010), zuletzt geändert am 01.01.2017 durch Artikel 19 des Gesetzes (BGBl. I S. 2258, 2348 vom 13. Oktober 2016)
- MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).
- MWEBWV NRW u. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.
- LANUV NRW (2008): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Gesamtfassung. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Säugetiere. Online unter: <http://artenschutz.naturschutz-Informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste> (abgerufen am 14.04.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.Naturschutz - Informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 14.04.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5002. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50024> (abgerufen am 14.04.2019)